

STREIKAUFRUF

Aufruf der Unabhängigen Flugbegleiter Organisation (UFO) e.V. zum



STREIK

des Kabinenpersonals der Lufthansa CityLine GmbH

Mörfelden-Walldorf, den 08.04.2026

für unsere Tarifforderung:

„Abschluss eines Tarifvertrags Sozialplan mit den unten aufgeführten Inhalten“

Die Geschäftsführung hat sich verweigert, überhaupt Verhandlungen mit uns aufzunehmen und zumindest ein verhandlungsfähiges Angebot zu unterbreiten. Die Verhandlungen sind aus diesem Grunde gescheitert. Wir sind daher gezwungen, unsere Forderungen mittels eines Streiks durchzusetzen.

Unsere Forderungen findet ihr als Anhang zu diesem Streikaufruf.

Daher rufen wir alle UFO e.V. Mitglieder und in Deutschland beschäftigten Kabinenmitarbeiter*innen der Lufthansa CityLine GmbH, die sich nicht bereits auf Grundlage von ausgelaufenen Regelungen zur Altersteilzeit für eine solche oder die dort ebenfalls geregelte Abfindung für rentennahe Beschäftigte entschieden haben und demnach unter die dortigen Regelungen fallen, **zum Streik** auf,

alle Flüge der Lufthansa CityLine GmbH,
die am Freitag, den 10.04.2026 von 00:01 Uhr LT bis 22:00 Uhr LT
mit Abflügen von den Flughäfen Frankfurt, München, Hamburg, Bremen, Stuttgart, Köln,
Düsseldorf, Berlin und Hannover starten, zu bestreiken.

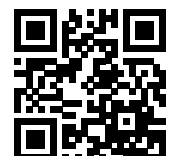
Zusätzlich zu den oben genannten fliegerischen Einsätzen hat der Vorstand der UFO e. V. beschlossen, sämtliche **Deadhead-Reisen und Proceedings (auch Groundtransport)**, die in dem oben genannten Zeitraum von den oben genannten Standorten durchgeführt werden sollen, **sämtliche Bereitschaftsdienste** in dem oben genannten Zeitraum für die oben genannten Standorte durchgeführt werden sollen **sowie alle arbeitsvertraglichen Dienstverpflichtungen am Boden**, die in dem oben genannten Zeitraum an allen Standorten in Deutschland von Kabinenpersonal der Lufthansa Cityline GmbH durchgeführt werden sollen, **zu bestreiken. Kabinenpersonal mit einer arbeitsvertraglichen Zusatzfunktion für Bodentätigkeiten (Trainer, Referenten und Teamleiter (Aufzählung ist abschließend)) wird betreffend der Tätigkeit am Boden in dieser Zusatzfunktion nicht vom Streik erfasst. Proceedings (Dead-Head-Flüge und Groundtransporte) sind für diese Personengruppe nicht vom Streik erfasst, wenn sie unmittelbar (im Anschluss an das Proceeding) der Aufnahme einer Tätigkeit am Boden in dieser Zusatzfunktion dienen.**

Wir bedauern diesen Schritt sehr, doch sehen wir keinen anderen Weg mehr, als auf diese Weise unsere Tarifforderung durchzusetzen. Es bedarf eines spürbaren und geschlossenen Zeichens!



Bitte beachtet unsere Streikfibel, welche ihr auf der UFO-Homepage unter <https://ufo-online.aero/images/pdf/Streikfibel%202026%20Cityline%20CLH.pdf> findet.

Euer UFO-Vorstand und Eure CityLine-Tarifkommission



Forderungen für einen Tarifvertrag Sozialplan für die Kabinenmitarbeitenden der CLH

1. Kündigungsfristen für betriebsbedingte Kündigungen

- bis 2 Jahre Beschäftigungsdauer: 6 Monate zum Quartalsende
- mehr als 2 und bis 5 Jahre Beschäftigungsdauer: 9 Monate zum Quartalsende
- mehr als 5 und bis 10 Jahre Beschäftigungsdauer: 12 Monate zum Quartalsende
- mehr als 10 Jahren Beschäftigungsdauer: 18 Monate zum Quartalsende

2. Abfindungen:

Tarifvertraglicher Abfindungsanspruch bei betriebsbedingten Kündigungen: 15.000 € Sockelbetrag für jeden Beschäftigten plus 3-facher Wert eines Bruttomonatsgehalts pro Beschäftigungsjahr (Grundgehalt, Flug- und etwaige LFA-Zulage nach aktuellem Arbeitszeitquotient, es sei denn dieser ist niedriger als der Durchschnitt der letzten 36 Monate; dann ist letzterer maßgeblich; Elternzeiten oder Teilzeiten aus der Elternzeit werden immer mit dem fiktiven Vollzeitgehalt berücksichtigt).

3. Ansprüche im Falle eines Wechsels in einen anderen Flugbetrieb während des laufenden Arbeitsverhältnisses (vor Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen):

3.1. Freistellung:

Während des laufenden Arbeitsverhältnisses besteht Anspruch auf Freistellung für einen Wechsel in einen anderen Flugbetrieb für den Zeitraum der Schulungsphase sowie für weitere 3 Jahre nach Beendigung der Schulung, wobei in diesem Zeitraum die Möglichkeit besteht, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten zur CLH zurückzukehren, solange noch keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen wurden.

3.2. Aufwendungsersatz:

Sofern infolge eines Wechsels in einen anderen Flugbetrieb des Konzerns Schulungen erforderlich werden, übernimmt CLH die Kosten für eine Hotelunterbringung am Schulungsort während der Dauer der entsprechenden Schulungsmaßnahme sowie jeweils einmalig pro Schulungswoche die Kosten für An- und Abreise.

3.3. Gehaltsaufstockung:

Im Falle eines Wechsels in einen anderen Flugbetrieb des Konzerns (hierzu zählen alle Gesellschaften in Deutschland, an denen die DLH Anteile in Höhe von über 50% hält) wird während der Schulungsphase sowie für weitere drei Jahre nach Beendigung der Schulung die Vergütung von der CLH bis zum aktuellen Bruttomonatsgehalt (Grundgehalt, Flug- und



etwaige LFA-Zulage nach aktuellem Arbeitszeitquotient, es sei denn dieser ist niedriger als der Durchschnitt der letzten 36 Monate; dann ist letzterer maßgeblich; Elternzeiten oder Teilzeiten aus der Elternzeit werden immer mit dem fiktiven Vollzeitgehalt berücksichtigt) aufgestockt.

3.4. Übernahme von Umzugskosten:

Im Falle eines Wechsels an eine andere Station als dem aktuellen Homebase-Standort werden im Rahmen der Freistellung nach Ziffer 3.1 die Umzugskosten für den gesamten Haushalt vollständig übernommen, mindestens werden pauschal € 7.000 gezahlt.

3.5. Zahlung einer Mobilitätsprämie (alternativ zu einer Abfindung) bei endgültigem Arbeitgeberwechsel mit Änderung der Station (durch Zeitablauf oder Verzicht auf das Rückkehrrecht nach 3.1.):

Zur Abmilderung der Folgen eines Wechsels des Stationierungsorts erhält der Mitarbeitende (unabhängig vom Beschäftigungsgrad) eine Pauschale in Höhe von € 50.000

4. Freistellungen und Vergütungsfortzahlung für Arbeitsplatzsuche / Vorstellungsgespräche:

Mitarbeitende sind für die Suche eines neuen Arbeitsplatzes sowie für die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung freizustellen. Eine Freistellung von bis zu 2 Arbeitstagen erfolgt dabei unter Fortzahlung der Vergütung. Reichen diese 2 Tage nachweislich nicht aus, so erfolgt die Freistellung einen dritten Tag zu gleichen Bedingungen. Die Freistellung kann jederzeit in Textform beantragt werden.

Geltungsbereich und Laufzeit:

Der Tarifvertrag Sozialplan soll für alle Mitarbeitenden mit Arbeitsverträgen für die Kabine gelten, die sich nicht bereits auf Grundlage von ausgelaufenen Regelungen zur Altersteilzeit für eine solche oder die dort ebenfalls geregelte Abfindung für rentennahe Beschäftigte entschieden haben und demnach unter die dortigen Regelungen fallen. Die Laufzeit des Tarifvertrags Sozialplan soll rückwirkend zum 01.01.2026 beginnen und mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum 31.12.2029 kündbar sein.

